
GO-BT - § 100. Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung (§ 75 Abs. 1 Buchstabe f) sind dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

9/6 §§ 100, 104 GO-BT

Umfang und Abgrenzung Großer und Kleiner Anfragen

21.10.1981

vgl. Nrn. 9/3, 10/1, 10/2, 11/11

1. Die Zahl der Einzelfragen (Fragesätze) kann weder für die Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Anfrage herangezogen werden noch kann die Zulässigkeit einer Anfrage nach Auffassung des Ausschusses von einer zahlenmäßigen Fixierung abhängig gemacht werden. Im übrigen würde die Festlegung auf eine feste Zahl die Gefahr mit sich bringen, dass diese in jedem Falle voll ausgeschöpft wird.
2. Obwohl in § 104 GO-BT für Kleine Anfragen lediglich eine kurze Begründung gefordert und über die Zulässigkeit des Umfangs nichts ausgesagt wird, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die in § 100 GO-BT für Große Anfragen geltende Regelung „sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein“ auch für Kleine Anfragen anzuwenden ist.
3. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass bei Grenzfällen im Einzelfall der Präsident ggf. nach Anhörung des Ältestenrates über die Zulässigkeit des Umfangs entscheiden müsse. Dabei ist von Bedeutung, dass sich aus der unterschiedlichen Behandlung der Großen und Kleinen Anfragen ein Anhaltspunkt für den Umfang der Großen Anfragen ergeben kann, da Sinn der Großen Anfragen, ihrer Begründung und Beantwortung in den meisten Fällen eine Aussprache über das angesprochene Thema im Plenum ist.
4. Obwohl aus der Geschäftsordnung nicht eine zahlenmäßige Begrenzung als Zulassungskriterium hergeleitet werden kann, ist der Geschäftsordnungsausschuss der Auffassung, dass es vertretbar ist, durch interfraktionelle Vereinbarungen eine Beschränkung zu erreichen, die dem Sinn der Geschäftsordnungsbestimmung „sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein“ entspricht.

10/1 § 100 GO-BT

Umfang Großer Anfragen

11.11.1983

vgl. Nrn. 9/6, 10/2, 11/11

Grundsätzlich besteht kein Verbot von Detailfragen in Großen Anfragen. Die Zulässigkeit einer Großen Anfrage ist von einer zahlenmäßigen Begrenzung der Fragesätze unabhängig. Im Einzelfall ist im Ältestenrat zu erörtern, ob eine bestimmte Große Anfrage ihres Umfangs wegen zugelassen werden soll. Eine Selbstbeschränkung der Fraktionen ist wünschenswert.

10/2 §§ 100, 101, 102 GO-BT

Mündliche Begründung Großer Anfragen

26.1.1984

vgl. Nrn. 9/6, 10/1

Es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Begründung bei der Behandlung beantworteter Großer Anfragen.

Auf Antrag kann zu Beginn einer Aussprache über eine Große Anfrage einer der Fragesteller das Wort erhalten.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Feststellungen und Wertungen in Vorlagen

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen

2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT

Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.
3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.